

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Saarland, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass das Land Saarland (im folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 31 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) aufgrund des § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3346) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 39 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

13.057.000,00 €

(in Worten: Dreizehn Millionen siebenundfünfzigtausend Euro)

für den Bereich gewerbliche Wirtschaft gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2007 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1.

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung

- 2 -

des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Aushändigung der Garantieurkunde der Bürgschaftsbank in die Rückgarantie einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 3.1 Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Bund festzustellen.

- 3.2 Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Kooperation,
- Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte)
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

Bei Erbaueinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

...

- 3 -

- 3.3 Die Garantie darf 70 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Bundes.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

...

- 4 -

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.000.000,-- € je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2.500.000,-- € betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.000.000,-- € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
3. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.

...

- 5 -

8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die rückgarantierte Beteiligung länger als zwei Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;

...

- 6 -

- 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der rückgarantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6. er die Beteiligung kündigt.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten und des Bundesrechnungshofs zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Bund oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
 14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
 15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

...

16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I).
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Bundes als Rückgaranten beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen zu senden.
19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich der Bund ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nm. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bundesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1. feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

- 8 -

- 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Landes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der rätierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

...

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämienguthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf den Bund zu übertragen und für Rechnung des Bundes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des

Landes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Bundes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2008 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbetrag werden die auf Grund der bisherigen Urkunden übernommenen Garantien angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
3. Die Rückgarantie des Bundes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2012 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2033.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Bund auf Grund dieser Urkunde im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus der Rückgarantieerklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 2, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

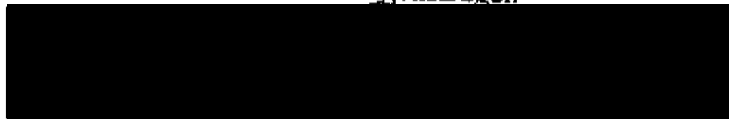
VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantie sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Saarbrücken.



Bad Homburg v.d.Höhe, den 28. Dezember 2007

Bundesanwalt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



G 5240-57

Meldung zum 31.12.20..

Anhang I

gem. Abschnitt III Nr. 16

der Rückgarantieerklärung
des Bundes (RGE)

Nr. _____

vom _____

Haftungshöchstbetrag Bund _____ €

(Bezeichnung der Bürgschaftsbank gem. HR-Eintrag)

(Anschrift)

(Fernruf)

für Fonds

A. Garantierahmen

Eigenkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen _____ €

Garantierahmen nach Abschnitt II Nr. 3.5 RGE _____ €

B. Obligobewegung

| | Garantie-Obligo der Bürgschaftsbank | | davon rückgarantiert | |
|---|--|---|----------------------|----------|
| | | | vom Land | vom Bund |
| Stand 31.12.20.. | € | | € | € |
| Zugang (über- nommene Ga- rantien im Jahr 20.. | + | € | + | € |
| Abgang im Jahr 20.. | - | € | - | € |
| Stand am 31.12.20.. | | € | € | € |

demgemäß Ausnutzung

1. des Garantierahmens _____ %

2. des Haftungshöchstbetrags Bund _____ %

- 2 -

C. Übersicht über die im Jahr 20.. übernommenen Garantien

| | Zahl der Fälle | Garantiesumme |
|--------------------------|----------------|---------------|
| Garantien bis 100000 | | € |
| Garantien über 100000 | | € |
| Summe aller Garantien | | € |
| | | € |

D. Gliederung der im Jahr 20.. endgültig anerkannten Schadensfälle

| | Zahl der Fälle | Gesamtschadenssumme |
|-------------------------------|----------------|---------------------|
| Schadensbetrag bis 100000 | | € |
| Schadensbetrag über 100000 | | € |
| Gesamtschadenssumme | | € |

E. AusfallquoteSumme aller bisher über-
nommenen Garantien

€

Summe aller bisher ge-
leisteten Ausfallzahlungen

€

./ Rückflüsse bei der
Bürgschaftsbank

€

Netto-Ausfälle

€

Anhang zur Rückgarantieerklärung

Stand 30.11.2007

Prämienzuschussmodell zur Regelung des Höchstbetrages der Zahlungen der Rückgaranten aus den Rückgarantieerklärungen

- Leitfaden -

1. Beschlussstatus

Dieser Leitfaden wurde auf Grundlage von Mandaten des Bund-Länder-Ausschusses „Bürgschaften/Garantien“ und der Geschäftsführungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) sowie der Bürgschaftsbanken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entworfen.

Er wurde vom Bund-Länder-Ausschuss „Bürgschaften/Garantien“ in der Fassung vom 30. November 2007 im Umlaufverfahren beschlossen sowie in der Schlussfassung der o. g. Arbeitsgruppe von den Geschäftsführungen der MBGen in ihrer Sitzung am 2./3. Mai 2007 in Hamburg erörtert/gebilligt.

Er wird auf alle auf Grundlage der geltenden Rückgarantieerklärungen ab dem 1. Juli 2007 bewilligten Finanzierungen angewandt. Zur Rückwirkung vor Inkrafttreten auf Zusagen ab dem 1. Juli 2007 vgl. Abschnitt 3.3.5.

2. Gründe für die Entwicklung des Prämienzuschussmodells (PZM); behilferechtliche Herleitung

Mit dem im Folgenden dargestellten Prämienzuschussmodell (PZM) sollen die Garantiezahlungen aus den Rückgarantien von Bund und Ländern für Finanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Mittelständische Beteiligungsgesellschaften - MBGen) auf eine Höhe begrenzt werden, die auf Grund der Änderungen des europäischen Beihilferechts - insbesondere der neuen De-minimis-Verordnung - zulässig ist.

Das Prämienzuschussmodell wurde der Europäischen Kommission in zwei Gesprächen mündlich vorgestellt und von ihr nicht beanstandet

2.1 De-minimis-GruppenfreistellungsVO

Die Europäische Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EG L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.; De-minimis-GruppenfreistellungsVO) ein neues Recht für sog. De-minimis-Beihilfen in Kraft gesetzt. Die De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Auf Einzelbeihilfen, die bis zum 30. Juni 2007 gewährt wurden und die Voraus-

setzungen der vorher geltenden De-minimis-GruppenfreistellungsVO Nr. 69/2001 erfüllt, konnte noch das alte Recht angewandt werden. Für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2007 findet das neue Recht uneingeschränkt Anwendung.

Unter dem alten Recht wurde der Beihilfewert der Rückgarantien für Beteiligungen der MBGen mit Billigung der Europäischen Kommission mit einem Beihilfewert von 0,5 % des garantierten Betrages bemessen.

In der neuen De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist ein De-minimis-Beihilfehöchstbetrag von 200.000 € vorgesehen. Die De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist zu der Frage, wie dieser 200.000 €-Beihilfehöchstbetrag auf die MBG-Rückgarantien anzuwenden ist, interpretationsbedürftig. Ihre diesbezügliche Auslegung hat die Europäische Kommission u.a. in einem Schreiben von Direktor Marc Van Hoof der Generaldirektion Wettbewerb an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken vom 16. Januar 2007 dargelegt. Dort wird u.a. ausgeführt: *„Die allgemeine Obergrenze von 1,5 Mio. EUR für Bürgschaften gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung gilt in der Tat nicht für Stille Beteiligungen, wie in Erwägungsgrund (15) der Verordnung präzisiert. Dabei ist zu bedenken, dass Maßnahmen in Form von Risikokapitalbeihilfen oder Kapitalzuführungen der Verordnung zufolge nur dann als De-minimis-Beihilfen angesehen werden können, wenn der Gesamtbetrag der Transaktion 200 000 EUR nicht übersteigt.“*

Damit qualifiziert die Europäische Kommission die stillen Beteiligungen der MBGen als sog. intransparente Beihilfen, auf die weder die 1,5 Mio. Grenze für Bürgschaften noch die anderen Regeln für Fremdkapitalfinanzierungen anwendbar sind. Nach dem Schreiben vom 16. Januar 2007 hat die Europäische Kommission in einem anderem Fall typisch-stille Beteiligungen als fremdkapitalähnlich akzeptiert. In Anwendung des Substance-over-Form-Ansatzes der Europäischen Kommission reicht die Form einer typisch-stillen Beteiligung als Kriterium nicht allein aus, um zu entscheiden, ob es sich um eine transparente oder eine intransparente Finanzierung handelt. Da es bislang keine Verständigung mit der Europäischen Kommission gibt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen typisch-stille Beteiligungen der MBGen als transparent angesehen werden dürfen, müssen die typisch-stillen Beteiligungen der MBGen bis auf Weiteres beihilferechtlich wie intransparente Finanzierungen behandelt werden.

2.2 Referenzzinsmitteilung

Die Europäische Kommission verneint auch die Frage, ob als Bepreisung der stillen Beteiligungen der MBGen ein Aufschlag von 400 Basispunkten auf den Referenzzins zumindest für Zusagen bis zum Inkrafttreten einer neuen Referenzzinsmitteilung genügen würde, um gemäß der De-minimis-GruppenfreistellungsVO als beihilfefrei zu gelten.

In der Vergangenheit hatte die Europäische Kommission die Referenzzinsmitteilung bei bestehenden Programmen so angewendet, dass sie regelmäßig bei als Darlehen ausgestalteten Finanzierungen einen Aufschlag von 400 Basispunkten in Bezug auf den Fördernehmer "finanziertes Unternehmen" hat genügen lassen, wenn es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

In jüngerer Zeit hat die Europäische Kommission bei Zusagen unter dem bisherigen (!) Recht die 400 Basispunkte nur für Nachrangdarlehen genügen lassen, aber für stille Beteiligungen einen Aufschlag von 600 Basispunkten auf den Referenzzins verlangt.

Hinweise auf den veränderten Regelungswillen der Europäischen Kommission geben in der De-minimis-GruppenfreistellungsVO auch die letzten Sätze der Erwägungsgründe in den Ziffern 12 und 13. Sehr klar ist die Aussage in Erwägungsgrund 13, dass Beihilfen in Form von Darlehen als transparente De-minimis-Beihilfen nur dann behandelt werden sollten, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Dabei kann sich ergeben, dass mehr als 400 Basispunkte Aufschlag marktüblich wären. Auch der Entwurf für eine veränderte Referenzzinsmitteilung, der bei nicht normal besicherten Darlehen von "mindestens" 400 Basispunkten Aufschlag spricht, wäre konsistent mit einer solchen Auslegung.

Aus Sicht der Europäischen Kommission dürfte somit weder ein Aufschlag von 400 Basispunkten noch ein Aufschlag von 600 Basispunkten noch ein auf sonstigem Weg als marktmäßig kalkulierter Aufschlag ausreichen, um eine stille Beteiligung als beihilfefrei zu qualifizieren, bzw. geeignet sein, einen Beihilfewert zu ermitteln. Inwieweit die neue Bürgschaftsmitteilung, die gegenwärtig von der Kommission erarbeitet wird, oder sonstige laufende Verfahren hierzu neue Erkenntnisse bringen, ist noch nicht absehbar.

2.3 Risikokapitaleitlinien

Unzweifelhaft nicht erfasst werden von der De-minimis-GruppenfreistellungsVO Rückgarantien von MBG-Beteiligungen, die als „Beteiligungen“ oder „Beteiligungsähnliche Finanzierungsinstrumente“ im Sinne der am 18. August 2006 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in KMU gelten. Denn Risikokapitalmaßnahmen qualifiziert die De-minimis-GruppenfreistellungsVO als „nicht transparent“ und lässt solche geförderten Finanzierungen unter der De-minimis-GruppenfreistellungsVO nur bis zu einem Betrag von 200.000 € zu.

Als Risikokapitalmaßnahmen im Sinne der Risikokapitaleitlinien werden qualifiziert Beteiligungen am Anteilseigentum eines Unternehmens und „Beteiligungsähnliche Finanzierungsinstrumente“, bei denen sich die Rendite für den Inhaber (Investor/Kreditgeber) überwiegend nach den Gewinnen oder Verlusten des Zielunternehmens bemisst und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zielunternehmens nicht besichert sind. Es soll ein Substance-over-Form-Ansatz gelten. Nicht den Risikokapitaleitlinien unterfallen sog. „Kreditfinanzierungsinstrumente“, die als Darlehen oder sonstige Finanzierungsinstrumente definiert werden, die dem Kreditgeber/Investor in erster Linie eine feste Mindestrendite garantieren und zumindest teilweise gesichert sind. Diese Regelungen lassen somit durchaus einen Interpretationsspielraum zu, typisch-stille Beteiligungen als darlehensähnlich einzustufen, da sie dem Finanzgeber in erster Linie eine feste Mindestrendite garantieren und zumindest teilweise gesichert sind.

Angesichts der Haltung der Europäischen Kommission und der Ungewissheit über die weitere Rechtsentwicklung soll mit dem PZM ein Weg beschränkt werden, bei dem es nicht auf die Frage ankommt, ob es sich bei den stillen Beteiligungen der MBG um Darlehen handelt.

3. Ausgestaltung und Wirkungsweise des PZM

3.1 Zielsetzung

Das mit dem PZM verfolgte Ziel ist es, die Rückgarantieleistungen des Bundes und der Länder nur so weit zu begrenzen, wie dies beihilferechtlich erforderlich ist. Das

PZM stellt außerdem sicher, dass es in keinem Fall zu einer höheren Ausfallzahlung der Rückgaranten als bisher kommt. Durch das PZM wird die Begrenzung für (stille) Beteiligungen auf 200.000 € pro Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-GruppenfreistellungsVO vermieden.

Grundgedanke ist vielmehr, dass die Möglichkeiten des Freibetrags von 200.000 € pro Beteiligung besser genutzt werden können, wenn

- dieser Freibetrag erstens in seiner Qualität als Zuschuss genutzt wird, der jedem Unternehmen einmal in einem Zeitraum von drei Steuerjahren zugewendet werden darf, und wenn
- zweitens der Betrag von 200.000 € nicht nur für diejenigen Unternehmen Einsatz finden kann, die ausfallen, sondern wenn der Betrag allen Unternehmen in einem rückgarantierten MBG-Portfolio in Form eines Risikoprämienzuschusses in Höhe von bis zu 200.000 € pro Unternehmen zu Gute kommen kann.

Auf dieser Basis handelt es sich bei den Rückgarantien beihilferechtlich um eine marktwirtschaftlich kalkulierte Ausfallversicherung, die durch Prämienzuschüsse gefördert wird.

Das Prämienzuschussmodell hat also im Ergebnis das Ziel, die staatlichen Prämienzuschüsse zu bündeln und daraus ein Risikoprämien Guthaben zu bilden, aus dem Garantiezahlungen der Rückgaranten fließen können. Der sich ergebende Betrag des Risikoguthabens wird nachfolgend als PZM-Höchstbetrag bezeichnet.

3.2 Grundzüge

Für Zwecke der rückgarantierten MBG-Beteiligungen wird das PZM in Grundzügen wie folgt ausgestaltet:

Die Implementierung des PZM wird in enger Abstimmung zwischen Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen erfolgen. Zur Vereinfachung werden in der folgenden Darstellung im Wesentlichen die MBGen betrachtet.

Die MBGen nehmen zum Zusagezeitpunkt einer Beteiligung eine Bewertung des Ausfallrisikos des finanzierten Unternehmens vor. Dabei schätzen sie, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten Bund und Land über die gesamte Laufzeit der Beteiligung rechnen müssen.

Die Rückgaranten verlangen in Höhe dieses prognostizierten Risikos vom finanzierten Unternehmen eine Risikoprämie, die dem Unternehmen seitens der als Marktpartner agierenden MBG bzw. Bürgschaftsbank in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig gewähren die Rückgaranten einen Prämienzuschuss in gleicher Höhe - also in Höhe des prognostizierten Rückgarantenrisikos -, der auf maximal 200.000 € pro Beteiligung innerhalb der ersten drei Jahre begrenzt ist. Der Prämienzuschuss kann nur gegen eine zu Gunsten der Rückgaranten zu zahlende Risikoprämie verrechnet werden; Zahlungen statt Verrechnungen erfolgen nicht.

Begünstigte des immer gegen eine Risikoprämie zu verrechnenden Prämienzuschusses können nur die MBG-finanzierten Unternehmen sein; deshalb müssen die verrechnungsfähigen Ansprüche aus der Risikoprämie und dem Risikozuschuss mit den finanzierten Unternehmen geregelt werden. Das Unternehmen beantragt (mittelbar) bei den laut Ausgleichsvertrag zuständigen Länderrückgaranten eine Risikodeckung gegen eine Risikoprämie in der von den MBGen ermittelten Höhe, die das Unternehmen für den Fall eines Finanzierungsschadens an die Garanten abtritt; außer-

dem beantragt das Unternehmen einen Prämienzuschuss, der mit der in Rechnung gestellten Risikoprämie verrechnet wird. Das Risikoprämien(zuschuss)verfahren wird gekoppelt mit dem Verfahren der Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung (s. u.).

Schadenszahlungen leisten die Rückgaranten nur, soweit die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- Erstens zahlen die Rückgaranten - wie bisher - nur, soweit die Regelungen der Rückgarantieerklärung eine Zahlung vorsehen.
- Zweitens leisten die Rückgaranten für Bewilligungen ab 1. Juli 2007 die laut Rückgarantieerklärung vorgesehene Ausfallzahlung nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben nicht ausgeschöpft ist und damit die Rückgarantenzahlungen beihilferechtlich zulässig sind; darüber hinaus gehende Schäden, die bisher gemäß Rückgarantieerklärung erstattungsfähig waren, haben die Garanten bzw. die MBGen selbst zu tragen.

Die von der Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen werden somit auf die Höhe des Risikoprämienguthabens gedeckelt, und die Zahlungen aus dem Risikoprämienguthaben werden durch die laut Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen gedeckelt. Damit findet immer eine Begrenzung der Ausfallzahlungen auf die niedrigere beider Obergrenzen statt.

Über die Rückgarantenzahlungen wird im bewährten Verfahren entschieden, wobei zusätzlich geprüft werden muss, ob eine Rückgarantenzahlung auch durch ein Risikoprämienguthaben gedeckt ist. Da Risikoprämienanspruch und Risikoprämienzuschuss immer zeitgleich und vollständig gegeneinander aufgerechnet werden, wird kein Bedarf für eine Etablierung in einem Haushaltstitel gesehen. Haushalterisch begrenzt das Risikoprämien(zuschuss)modell die nach den Rückgarantieerklärungen vorgesehenen Ausfallzahlungen auf die beihilferechtlich maximal zulässige Höhe.

3.3 Inhalt und Handhabung des PZM

3.3.1 Ermittlung des für die einzelne Beteiligung zulässigen staatlichen Prämienzuschusses

Der für jede Beteiligung zulässige staatliche Prämienzuschuss bemisst sich nach der Höhe der Beteiligungssumme, nach dem Rückgarantieanteil und nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der jeweiligen Beteiligung.

Die Risikoprämie ist im Zeitpunkt der Bewilligung durch die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiesgesellschaft nach eigenständigen Maßstäben zu ermitteln.

Die MBG hat dabei zu schätzen, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten rechnen müssen

Beispiel: x % Ausfallwahrscheinlichkeit $\times y$ € maximale Inanspruchnahme einschließlich Zinsen etc. = Rückgarantenrisiko in Höhe des erwarteten Ausfalls.

Bei der Feststellung der **Ausfallwahrscheinlichkeit** ist wesentlich, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von der MBG zum Zusagezeitpunkt für die **Gesamtlaufzeit der Beteiligung** prognostiziert werden muss. Es ist beihilferechtlich unzulässig, das Ausfallrisiko, die verlangte Prämie und den dafür gewährten Prämienzuschuss nur für einen Teilzeitraum (z. B. 3 Jahre) zu bemessen. Zusätzliche Prämienzuschüsse für Ri-

sikoprämien innerhalb und nach den ersten drei Steuerjahren dürfen beihilferechtlich nur gewährt werden, soweit tatsächlich eine Verschlechterung des Risikos vorliegt. Eine Zerlegung der für die Gesamtlaufzeit erforderlichen Prämie und des darauf bezogenen Zuschusses auf mehrere 3-Jahreszeiträume ist unzulässig, weil damit die Begrenzung auf 200.000 € umgangen würde. Eine Handhabung in diesem Sinne hat das BMWi der Europäischen Kommission in den Gesprächen über das PZM ausdrücklich bestätigt.

Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung ist ein in sich schlüssiges, nachvollziehbares und allgemein anerkanntes Verfahren festzulegen. Gruppenbildungen bei den Beteiligungen - z. B. für Existenzgründungen, bestehende Unternehmen in der Wachstumsphase oder innovative Unternehmen sowie die Berücksichtigung regionaler Aspekte - sind zulässig.

3.3.1.1 Stufen der Ermittlung des zulässigen staatlichen Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung

1. Stufe:

Zur Ermittlung des Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung ist zunächst die Beteiligungssumme mit dem rückgarantierten Anteil anzusetzen. Der sich ergebende Betrag ist mit der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung zu multiplizieren. Das Produkt ergibt den maßgeblichen Prämienzuschussbetrag. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die alten Bundesländer (Rückgarantieanteil 49 %). In den Neuen Bundesländern liegt der Rückgarantieanteil bei 64 %.

Beispiel: Beteiligung über 1 Mio. €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %,

Berechnung: 490.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 245.000 €.

2. Stufe:

Für die Berücksichtigung des Prämienzuschusses im Rahmen der Bildung des PZM-Höchstbetrags bestehen folgende Obergrenzen:

- * **200.000 € für die ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung**

Beispiel: wie oben 1. Stufe Von dem konkret ermittelten Betrag in Höhe von 245.000 € kann ein Betrag in Höhe von 200.000 € dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Der verbleibende Betrag von 45.000 € kann keine Berücksichtigung bei Bildung des PZM-Höchstbetrags finden.

- * **Absolute Höhe des Rückgarantiebetrages**

Beispiel: Beteiligung über 500.000 €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %.

Berechnung: 245.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 122.500 €. In diesem Fall kann der volle Betrag sofort dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung kann jedoch nicht ausgeschöpft werden.

3. Stufe:

Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit und nachträgliche Erhöhung des Prämienzuschusses

Falls bei Ermittlung des Prämienzuschusses für die jeweilige Beteiligung die in Stufe 2 genannte Obergrenze von 200.000 € nicht erreicht wird, ist eine jährliche Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit – wiederum bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Beteiligung - zulässig. Hat sich die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöht, so kann der Prämienzuschuss unter Berücksichtigung der erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit neu ermittelt werden. Ein etwaiger Differenzbetrag zum bisherigen Prämienzuschuss kann dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Die Umstände, die zu einer veränderten Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit führen, sind zu dokumentieren.

Durch die Neubewertung darf die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung in den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung nicht überschritten werden.

4. Stufe:

Neubewertung nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Nach den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung ist eine Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit möglich. Zusätzliche Prämienzuschüsse dürfen nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre beihilferechtlich jedoch nur gewährt werden, wenn tatsächlich eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung vorliegt. Diese ist zu begründen und zu dokumentieren.

Der sich zulässigerweise ergebende erneute Prämienzuschuss ist wiederum bis zur Höhe von maximal 200.000 € pro Beteiligung dem PZM-Höchstbetrag zuzurechnen.

3.3.1.2 Einbindung des begünstigten Beteiligungsunternehmens

Jedes durch die Rückgarantien begünstigte Beteiligungsunternehmen muss akzeptieren, dass es in der ermittelten Höhe De-minimis-Beihilfevolumen verbraucht und dieses für andere Förderungen - z.B. parallele Bürgschaftsfinanzierungen - nicht mehr nutzen kann.

In den Beteiligungsverträgen mit den Beteiligungsunternehmen sollte die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft in ihrem eigenen Interesse sicherstellen, dass die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft zu den Neubewertungen gemäß Stufe 3 und 4 zivilrechtlich befugt ist und sich die Beteiligungsunternehmen ggf. mit einer zusätzlichen Belastung des De-minimis-Beihilfevolumens einverstanden erklären müssen.

3.3.1.3 Rückzahlungen von Beteiligungen durch die Beteiligungsunternehmen

Rückzahlungen von Beteiligungen durch Beteiligungsunternehmen mindern den PZM-Höchstbetrag nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um planmäßige oder außerplanmäßige Rückzahlungen handelt.

3.3.1.4 Verlängerung der Beteiligungslaufzeit

Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit (Verlängerung der Garantiefrist) führt nicht zu einer Erhöhung des Prämienzuschusses oder zu einem zusätzlichen Prämienzuschuss. Anderes kann nur dann gelten, wenn sich gleichzeitig die Bewertung des Beteiligungsunternehmens verschlechtert.

3.3.2 Bildung des PZM-Höchstbetrags durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft

Zur Bildung des PZM-Höchstbetrags werden die von der Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft für alle garantierten Beteiligungen des Geschäftsbetriebs nach Ziffer 3.3.1 ermittelten Prämienzuschüsse addiert.

Von dieser Summe sind die tatsächlich geleisteten Garantiezahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft jeweils abzusetzen.

Der so ermittelte Betrag ergibt den für die Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft maßgeblichen **PZM-Höchstbetrag**, bis zu dem Zahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbanken bzw. Garantlegesellschaften zulässig sind und damit Ausfallzahlungen der Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft an die MBGen im Rahmen der Rückgarantieerklärungen rückgarantiert sind. Darüber hinausgehende Zahlungen werden von den Rückgaranten nicht geschuldet.

Der **PZM-Höchstbetrag** wird bei der Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft fortlaufend gebildet. Er ist im Rahmen des Jahresabschlusses der Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft gesondert auszuweisen. Auf Ziffer 3.3.4 dieses Leitfadens wird Bezug genommen.

Risikoprämien Guthaben, die endgültig nicht durch die nach der Rückgarantieerklärung zustehenden Ausfallzahlungen verbraucht werden, verfallen.

Eine Veräußerung von theoretischen Risikoprämien Guthaben aus den PZM-Höchstbeträgen ist nicht möglich.

Die Bildung des PZM-Höchstbetrags ist im einzelnen auch der graphischen Darstellung in Anlage 1 zu diesem Anhang zu entnehmen.

3.3.3 Zusammenlegung der PZM-Höchstbeträge mehrerer Beteiligungsgesellschaften

Die Risikoprämien Guthabenkonto werden grundsätzlich getrennt für jede rückgarantierte Beteiligungsgesellschaft geführt. Mehrere Beteiligungsgesellschaften (in einem Bundesland), die einem oder mehreren Garanten zuzuordnen sind, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Garanten beantragen, dass für sie ein gemeinsames Risikoprämien Guthabenkonto geführt wird (Risikogemeinschaften). Diese Risikogemeinschaften werden behandelt wie einzelne Beteiligungsgesellschaften, d.h. es werden in dem in den Rückgarantieerklärungen geregeltem Umfang bei Schäden Ausfälle bis zur Guthabenshöhe der Prämienkonten an den berechtigten Anfordernenden ausgezahlt. Weitergehende Regelungen zur Verteilung der Ausfallzahlungsansprüche können diese Risikogemeinschaften im Innenverhältnis treffen.

3.3.4 Dokumentation und Prüfung der Entwicklung des PZM-Höchstbetrags

Die Bürgschaftsbank bzw. Garantlegesellschaft ist verpflichtet, die Entwicklung des **PZM-Höchstbetrags** laufend zu dokumentieren und in ihrem Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Den Rückgaranten stehen die notwendigen Informations- und Kontrollrechte zu.

3.3.5 De-minimis-Bescheinigung

Das Antragsverfahren „Risikoprämien(zuschuss)“ ist zu verbinden mit dem seitens der Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen bereits implementierten De-minimis-Dokumentations- und Informationsverfahren.

Die De-minimis-Bescheinigung wird weiterhin durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ausgestellt.

Der Beihilfewert von Zusagen, die zum jeweiligen Zusagezeitpunkt seit dem 1.7.2007 bereits in die Rückgarantie einbezogen und mit einem Beihilfewert in Höhe von 100 % des Rückgaranterisikos bewertet wurden, kann nachträglich einmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rückgarantieerklärungen zum 1. Januar 2008 nach Maßgabe des Prämienzuschussmodells bewertet werden. Der so auf Grundlage des Prämienzuschussmodells ermittelte - geringere - Beihilfewert kann in dieser Höhe als Rückgaranterisiko in den Prämienzuschusstopf gebucht werden; die ausgegebene De-minimis-Bescheinigung kann ausgetauscht werden gegen eine neue Bescheinigung in Höhe des abgesenkten Betrags auf Grund einer ökonomisch zutreffenden Bewertung des Risikos mit Hilfe des Prämienzuschussmodells. Diese Rückabwicklung und Neubewertung des Beihilfewerts nach Wirksamwerden des Prämienzuschussmodells ist dadurch gerechtfertigt, dass das Prämienzuschussmodell zum 1.7.2007 hätte in Kraft treten können, wenn zum 1.7.2007 bereits die notwendigen Klärungen seitens der Rückgaranten vorgelegen hätten. Nicht möglich ist es, Zusagevolumina, die zum Zeitpunkt der Zusage insbesondere auf Grund eines nicht ausreichenden Beihilfewertkontingentes des finanzierten Unternehmens nicht in die Rückgarantie einbezogen wurden, nachträglich nach Neuberechnung des Beihilfewertes mit Hilfe des Prämienzuschussmodells in die Rückgarantie einzubeziehen. Dagegen spräche der haushaltsrechtliche Grundsatz, dass Finanzierungen, die ohne Rückgarantie im nicht-staatlichen Risiko erfolgt sind, nicht nachträglich gefördert werden können.

3.3.6 Kumulierung mehrerer öffentlicher Zuschüsse

Grundsätzlich bestehen - insbesondere nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung - Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Beihilfen, z.B. KMU-Freistellungsverordnung und Regionalprogramme.

Zu beachten ist aber, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für **die-selben förderbaren Aufwendungen** kumuliert werden dürfen, wenn die aus dieser Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der angewandten Gruppenfreistellungsverordnung festgelegt wurde.

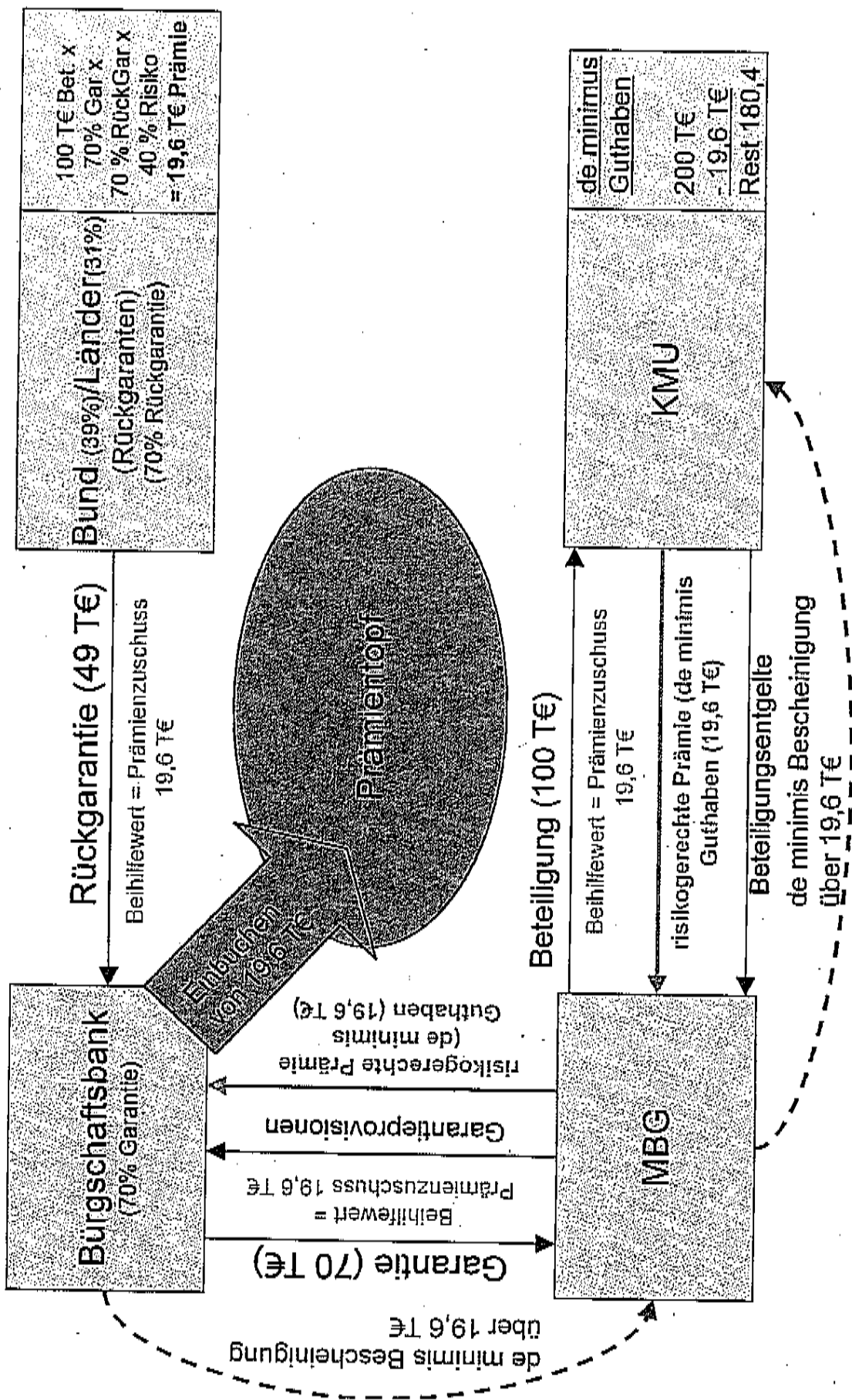
3.3.7 EU Definition des Unternehmensbegriffs

Der im Rahmen dieses Leitfadens gebrauchte Begriff des Beteiligungsunternehmens richtet sich nach der Definition der EU. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario 1: Eine Beteiligung / Einbuchen der Prämie

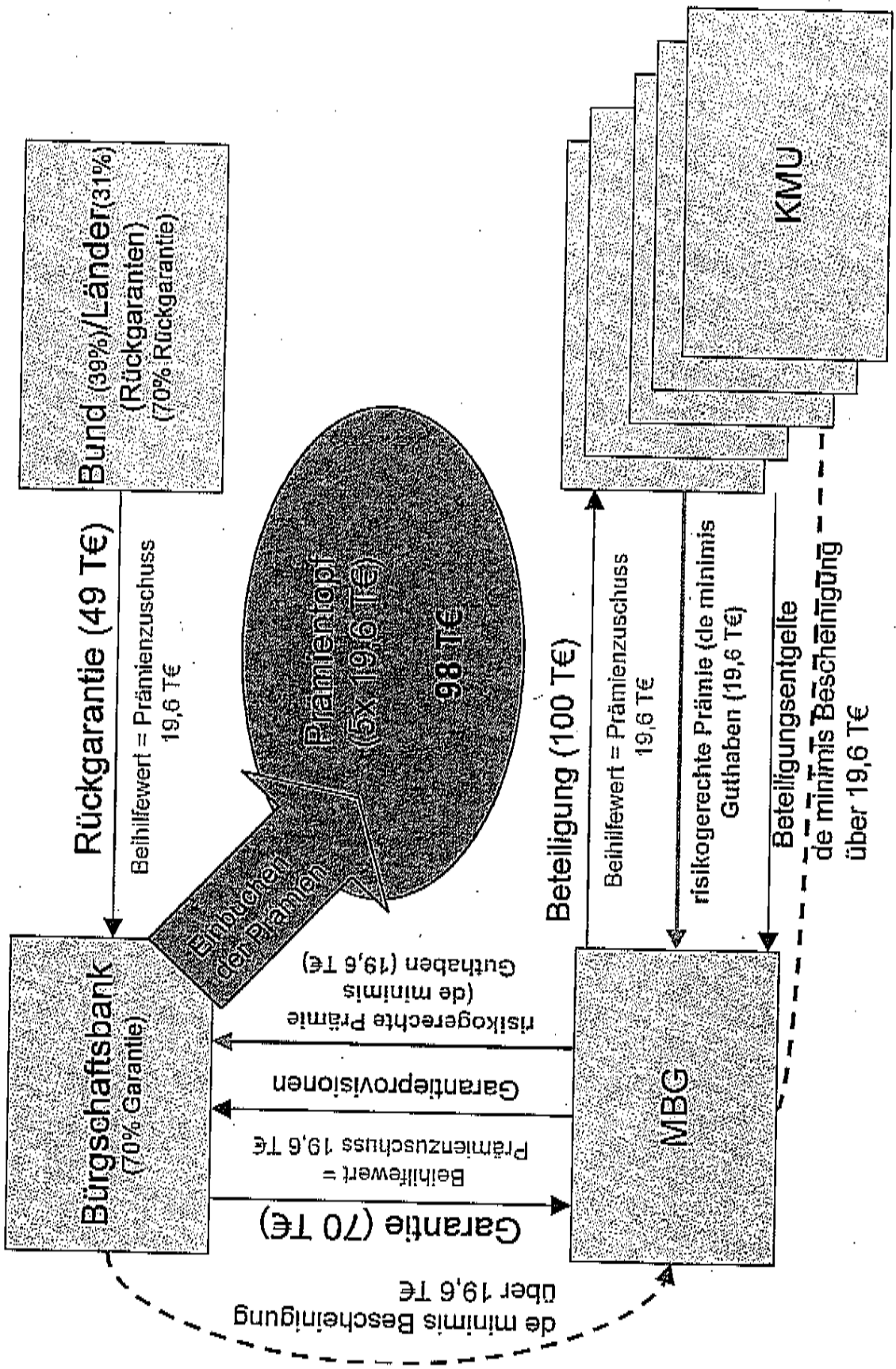
Parameter:
 Beteiligung: 100T€
 Risiko: 40%
 Garantie BB: 70%



Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario2: mehrere Beteiligung / Poolbildung der Prämien

Parameter:
 5x Beteiligung á 100T€
 Risiko je 40%
 Garantie BB je 70%



Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario3: Ausfall einer Beteiligung

Parameter:
 5xBeteiligung á 100T€
 Risiko je 40%
 Garantie BB je 70%

